

Statuten des Vereins „Alumni BFH“

(Version vom 5. Juni 2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Alumni BFH» (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist berechtigt, das Logo der Berner Fachhochschule mit dem Namen «Alumni BFH» und dem Zusatz „Dachverband Absolventinnen Absolventen BFH“ zu führen.

Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung der Zusammenarbeit und Erarbeiten gemeinsamer Zielsetzungen seiner institutionellen Mitglieder und seiner Interessengruppen;
- Interessenvertretung der Alumni-Organisationen und ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen;
- Unterstützung der Aktivitäten der institutionellen Mitglieder und Interessengruppen;
- Förderung - im Rahmen seiner Möglichkeiten - der Berner Fachhochschule in ihren Kernaufgaben, soweit über den Rahmen hinausgehend, der mit öffentlichen Mitteln und anderweitigen Drittmitteln erreicht werden kann;
- Stärkung der Identifikation der Alumni mit der Berner Fachhochschule;
- Unterstützung der Alumni der Berner Fachhochschule in ihrer beruflichen, gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung;
- Erbringung von Dienstleistungen für die Alumni-Organisationen, ihre Mitglieder und die weiteren Alumni der Berner Fachhochschule.

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene verfolgen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- Alumni-Organisationen aller Fachbereiche auf Ebene der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Weiterbildung der Berner Fachhochschule. Diese sind Organisationen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zur Berner Fachhochschule eine besondere Beziehung haben und deren Mitglieder mehrheitlich Alumni der Berner Fachhochschule sind;
- Alumni der Berner Fachhochschule, welche nicht Mitglied in einer Alumni-Organisation sind, die Mitglied des Vereins ist;
- Ehrenmitglieder.

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme von institutionellen Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands, über diejenige von Einzelpersonen entscheidet der Vorstand. Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus dem Verein. Ein Austritt muss spätestens bis 3 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt sind, wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen oder wenn Mitglieder in anderer Weise wesentlich gegen die Interessen des Vereins verstossen. Ausgeschlossene können an der darauffolgenden Delegiertenversammlung den Entscheid anfechten. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 5 Alumnigruppe «Alumni direct»

Mitglieder (Einzelpersonen), welche nicht Mitglied in einer Alumni-Organisation sind, bilden gemeinsam die Alumnigruppe «Alumni direct» und nehmen ihr Stimmrecht über eigene Delegierte in der Delegiertenversammlung wahr. Die Geschäftsstelle organisiert die Wahl der Delegierten.

Art. 6 Interessensgruppen

Einzelpersonen, die Alumni der BFH sind, können sich in Interessensgruppen, sog. Communities, organisieren. Diese sollen den multidisziplinären Austausch unter den Alumni fördern.

Interessengruppen bestimmen ihre Struktur selbst. Minimal bestimmen sie eine verantwortliche Person. Sie sind für ihre eigene Finanzierung verantwortlich.

3. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

3.1 Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung und Einberufung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der institutionellen Mitglieder sowie der Alumnigruppe «Alumni direct». Die Mitglieder des Vorstands und die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle Alumni nehmen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann zudem weitere Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in den ersten sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

Delegierte, die mindestens 20 % der Gesamtheit der Stimmen vertreten und mindestens zwei Mitglieder vertreten, können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Diese hat innert zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich spätestens 30 Tage (Versanddatum) vor dem Versammlungstag zu erfolgen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände, die Anträge mit Begründung und allfällige Stellungnahmen des Vorstands bekannt zu geben.

Mitglieder haben das Recht, zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens zwei Monate (Posteingang) vor der Delegiertenversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

Art. 9 Vorsitz

Vorsitzende bzw. Vorsitzender in der Delegiertenversammlung ist die Präsidentin bzw. der Präsident und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Ist auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident verhindert, wählt die Delegiertenversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ernennt die Stimmenzählerinnen bzw. die Stimmenzähler.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer. Das Protokoll hat den wesentlichen Verlauf der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen zu enthalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Delegierten spätestens vier Wochen nach dem Versammlungstag zuzustellen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

Art. 11 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 12 Stimmrecht

Jedes institutionelle Mitglied sowie die Alumnigruppe «Alumni direct» verfügt über 1 Stimme und mit ihrem eingetragenen Mitgliederbestand für jede Anzahl von 200 Mitgliedern über eine zusätzliche Stimme, welche über Delegierte ausgeübt werden. Bruchteile einer Stimme werden aufgerundet. In einer Versammlung kommt einem Mitglied jedoch höchstens die Hälfte der vertretenen Stimmen zu.

Nehmen mehrere Delegierte teil, so ist eine Person zu bezeichnen, welche die dem Mitglied zukommenden Stimmen einheitlich abgibt.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse gemäss Art. 14, Ziffer 2, 8, 10 und 11 sowie für eine Änderung des Gesellschaftszwecks bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der vertretenen Stimmen erzielt (absolutes Mehr). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist entscheidend, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Das Gleiche gilt für Wahlen, sofern nicht eine Mehrheit der vertretenen Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.

Art. 14 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, welche nicht Vertreterinnen oder Vertreter der Berner Fachhochschule sind und der Präsidentin oder des Präsidenten;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstands; ferner die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
5. Genehmigung des Budgets und Festlegung von allfälligen Beiträgen für das Folgejahr;
6. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Aufnahme von institutionellen Mitgliedern und definitiver Entscheid über angefochtene Ausschlüsse;
9. Verwendung eines allenfalls erwirtschafteten Reingewinnes und des Vereinsvermögens;
10. Auflösung von Alumni BFH;
11. Fusion von Alumni BFH mit einer anderen juristischen Person oder ein anderer fusionsähnlicher Vorgang (Umwandlung, Vermögensübertragung etc.);
12. Verabschiedung der Vision und Strategie von Alumni BFH;
13. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr der Vorstand zum Entscheid unterbreitet;
14. Finanzkompetenz von über Fr. 10'000.-- pro Einzelposten.

3.2 Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 und höchstens aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Maximal 5 gewählte Mitglieder aus verschiedenen Alumni-Organisationen, die Mitglied von Alumni BFH sind;
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Alumngruppe «Alumni direct»;
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berner Fachhochschule;
- weitere, maximal 3 Mitglieder, welche die Zielsetzungen von Alumni BFH in ausgewählten Bereichen unterstützen.

Alumni-Organisationen, die mindestens 1/3 der Gesamtheit der Stimmen halten, haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Unter dem Vorbehalt der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. In der Regel nimmt die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle Alumni an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berner Fachhochschule zur Behandlung von Geschäften einladen, welche die Berner Fachhochschule betreffen.

Art. 16 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Delegiertenversammlung. Wird während einer Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorgenommen, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ersetzten Mitglieds ein.

Art. 17 Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Die Teilnahme an den Sitzungen kann auch über digitale Medien erfolgen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese hat innert 3 Wochen seit dem Begehren zur Einberufung stattzufinden.

Der Vorstand kann über die Einberufung und Durchführung seiner Sitzungen ein Reglement erlassen.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt sie bzw. er den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich.

Beschlüsse können auch über den Korrespondenzweg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Ein Beschluss ist auf dem Korrespondenzweg angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 19 Befugnisse des Vorstandes; Delegation der Geschäftsführung

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Leitung von Alumni BFH, unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung;
2. Erarbeitung und Umsetzung von Vision und Strategie;
3. Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten;
4. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
5. Genehmigung des Geschäftsreglements, Besetzung der Geschäftsstelle und Festlegung ihres Pflichtenheftes;
6. Abschluss von Verträgen, soweit damit wesentliche Verbindlichkeiten verbunden sind;
7. Beizug von Expertinnen und Experten;
8. Festlegung der Organisation einschliesslich der Unterschriftenregelung;
9. Aufsicht über die Geschäftsstelle;
10. Erarbeitung von Reglementen;
11. Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
12. Einholung des Berichts der Revisionsstelle;
13. Vorbereitung von Statutenänderungen;
14. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
15. Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Entscheids der Delegiertenversammlung im Fall von Anfechtungen;
16. Vorschlag zur Verwendung eines allenfalls erwirtschafteten Reingewinnes und des Vereinsvermögens;
17. Finanzkompetenz bis Fr. 10'000.-- pro Einzelposten.

3.3 Geschäftsstelle

Art. 20 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Die Geschäftsstelle der Alumni BFH wird von der Berner Fachhochschule gestellt. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands, die Führung der Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen.

3.4 Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung und Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung wählt mindestens eine, maximal zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandgesellschaft. Die Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

4. Finanzielles

Art. 22 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus

- Beiträgen der Berner Fachhochschule (Finanzierung der Geschäftsstelle);
- Allfälligen Beiträgen der Mitglieder;
- Zuwendungen aller Art (Sponsoring, Beiträge aus dem Lotteriefonds etc.);
- Einnahmen aus Dienstleistungen, Verkauf von Produkten, Veranstaltungen sowie Sammlungen;
- dem Vereinsvermögen und den mit ihm erwirtschafteten Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 24 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Verhältnis zu den Mitgliedern

Art. 25 Autonomie

Der Verein dient in Bezug auf die Mitglieder in erster Linie als Dach- und Serviceorganisation. Die institutionellen Mitglieder bleiben selbständig und sind in der Gestaltung ihrer Aktivitäten und ihrer Geschäftsführung autonom.

Art. 26 Zusammenarbeit

Der Verein und seine institutionellen Mitglieder unterstützen sich gegenseitig in der Erreichung ihrer Ziele.

Art. 27 Logo

Alumni-Organisationen dürfen vorbehaltlich des Einverständnisses der Berner Fachhochschule in ihrer Kommunikation das Logo Alumni BFH (Logo der Berner Fachhochschule mit der Marke ALUMNI) zusammen mit ihrem eigenen Namen bzw. ihrem Logo führen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung des Vereins an die Berner Fachhochschule über. Diese hat es weiterhin im Sinn des Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. Juni 2015.

Bern, den 5. Juni 2024

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Ernst (Aschi) Hegg

Ramona Casaulta